

Große Kreisstadt Bad Mergentheim Main-Tauber-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29. Oktober 1987

1. Änderung durch Satzung vom 21.12.1989 (§ 37), in Kraft seit 01.01.1990.
2. Änderung durch Satzung vom 28.11.1991 (§§ 28, 41), in Kraft seit 01.01.1992.
3. Änderung durch Satzung vom 15.12.1993 (§§ 36, 37 Abs. 2 und 3), in Kraft seit 01.01.1994.
4. Änderung durch Satzung vom 15.12.1994 (§ 37), in Kraft seit 01.01.1995.
5. Änderung durch Satzung vom 24.10.1996 (§ 37), in Kraft seit 01.11.1996.
6. Änderung durch Satzung vom 17.12.1998 (§ 37), in Kraft seit 01.01.1999.
7. Änderung durch Satzung vom 29.11.2001 (§§ 28, 37), in Kraft seit 2.12.2001.
8. Änderung durch Satzung vom 25.11.2004 (§§ 24, 27, 36, 41 a), in Kraft seit 01.01.2005.
9. Änderung durch Satzung vom 14.12.2006 (§§ 2, 10, 25, 27, 36 Abs. 3, 45), in Kraft seit 01.01.2007.
10. Änderung durch Satzung vom 26.04.2007 (§ 37), in Kraft seit 01.01.2007.
11. Änderung durch Satzung vom 20.12.2007 (§§ 16, 24, 26 Abs. 2) in Kraft seit 01.01.2008.
12. Änderung durch Satzung vom 18.12.2008 (§ 37), in Kraft seit 01.01.2009.
13. Änderung durch Satzung vom 10.12.2009 (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5., 36, 41 a), in Kraft seit 01.01.2010.
14. Änderung durch Satzung vom 27.06.2013 (§§ 2, 31 a, 32, 33, 34, 35, 35 a, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45 Abs. 3) teilweise in Kraft seit 01.01.2010.
15. Änderung durch Satzung vom 26.09.2013 (§ 35 a Abs. 2, 3 a und 4) in Kraft seit 01.01.2010.
16. Änderung durch Satzung vom 18.12.2014 (§ 37 Abs. 1 und 2) in Kraft seit 01.01.2015.

17. Änderung durch Satzung vom 29.09.2015 (§§ 32, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 36 Abs., 2, 37 a, 40 Abs. 1 und Abs. 5, 41 Abs. 2 und 41a) in Kraft seit 01.10.2015.
18. Änderung durch Satzung vom 28.09.2017 (§ 28 und § 30 Abs. 1) in Kraft seit 01.10.2017.
19. Änderung durch Satzung vom 23.11.2017 (§§ 10 Abs. 3, 29 Abs. 1 Nr. 3, 37 Abs. 1 und 2, § 38, § 39, § 42 Abs. 2) in Kraft seit 01.01.2018.
20. Änderung durch Satzung vom 17.12.2020 (§ 37 Abs. 1 und 2) in Kraft seit 01.01.2021.
21. Änderung durch Satzung vom 24.11.2022 (§§ 35 Abs. 2 und 3, 37 Abs. 1 und 2) in Kraft seit 01.01.2023.
22. Änderung durch Satzung vom 24.10.2024 (§§ 31a, 37 Abs. 1 und 2, 41a) in Kraft seit 01.01.2025

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 29.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Stadt Bad Mergentheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- 2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehaltung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung oder Vakuumschächte bei einer Unterdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. **Drosseleinrichtungen** dienen der vergleichmäßigsten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z. B. Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- 3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage

hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- 4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle vorläufiger Anschluss

- 1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- 2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- 1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- 2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe- auch in zerkleinertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rück-

stände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle;

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.) Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das wärmer als 35°C ist;
 7. Abwasser, das mit einem ph-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 8. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
 9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- 3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - 4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abwassersätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall Mehrkostenvereinbarung

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- 2) Ein Grundstückseigentümer kann den Anschluss und die Benutzung in den Fällen Abs. 1 verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene

Sicherheit leistet.

- 3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- 2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- 3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

- 1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- 2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchung

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Benutzers vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- 2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind unter den Voraussetzungen der §§ 88 ff. des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschl. Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlusskanäle

- 1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- 3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- 4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- 5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 28 Nr. 1) abgegolten.
- 6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlusskanäle als ein Anschlusskanal.

§ 13 Sonstige Anschlüsse Kostenerstattung

- 1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 28 Nr. 1) neu gebildet werden.
- 2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.

- 3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der entgeltlichen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- 4) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- 5) Private Anschlusskanäle hat der Grundstückseigentümer selbst zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

§ 14 Genehmigungen

- 1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss, sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist, und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden und vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- 2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- 3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauanlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach

Bedarf gründlich zu reinigen.

- 2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 AbwS gilt entsprechend.
- 3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 19 AbwS) wasserdicht ausgeführt sein.
- 4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage –auch vorübergehend– außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 AbwS gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

- 1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.
- 2) Die Gemeinde kann vom Eigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; § 15 bleibt unberührt.
- 3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Spülaborte, Kleinkläranlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.
- 2) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentli-

chen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- 1) Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde.

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 28) erhoben.

§ 22

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- 2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragsschuldner

- 1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Betragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist.
Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- 2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- 3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2, zweiter Satz auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor (§ 26); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 25 Grundstücksfläche

- 1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor

- 1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- 2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- 3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- 4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- 5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- 6) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- 7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosshöhe bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 2 Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

§ 27

Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 24, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 25 Abs. 1 b entfallen;
 3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 28

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge

je m² Nutzungsfläche (§ 24)

-
- | | |
|--|---------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 4,40 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen | 2,00 €. |

Teil der Kläranlage

§ 29

Entstehung der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2, mit dem Anschluss , frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 28 Nummer 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
 4. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 27 Abs. 2, mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 4 BauGB.
 6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchstabe b):
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
- 2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Vorauszahlung, Fälligkeit

- 1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 28 Nrn. 1 bis 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- 2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 31

Ablösung

- 1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).
- 2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen getroffen.
- 3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 27 Abs. 1 bis 2 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 32

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 37 a erhoben.

§ 33

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 35 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 34

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 32 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 32 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner der Gebühr nach § 33 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 35

Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 33 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nicht öffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen und bei nicht öffentlicher Wasserversorgung soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Stadt kann sich dafür eines Dritten bedienen. Dritter ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Der Gebührenschuldner haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Zwischenzähler soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Frost zu schützen. Die Kosten für die Prüfung der Zwischenzähler fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenschuldner.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser wird auf den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers verzichtet. Stattdessen wird eine pauschale Schmutzwassermenge von 20m³/a und Haushalt für die Nutzung erhoben.

§ 35 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Absatz 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen:
z. B. Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf wasserundurchlässigem Untergrund verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung **Faktor 0,9**
- b) stark versiegelte Flächen:
z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Drainfugenpflaster **Faktor 0,6**
- c) wenig versiegelte Flächen
z. B. Kies-, Splitt- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine und Porenpflaster ohne Fugenverguss sowie Gründächer **Faktor 0,3**.
- d) Für Tiefgaragendächer gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolen-System oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,1** berücksichtigt.

(3 a) Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche, wird jede versiegelte und angeschlossene Teilfläche mit dem zutreffenden Faktor multipliziert. Das Ergebnis der jeweiligen Teilfläche wird auf eine ganze Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende ganze Zahl gerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet werden. Die Summe der Teilflächen mit den ganzen Zahlen ergibt die gebührenpflichtige Fläche des Grundstücks.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je ganze m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je ganze m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen z. B. Gartenteiche, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

§ 36 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 35) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die Stadt kann sich hierfür eines Dritten bedienen. Dritter ist die Stadtwerk Tauberfranken GmbH. Der Gebührenpflichtige haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Zwischenzähler soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Frost zu schützen. Die Kosten für die Prüfung der Zwischenzähler fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Gebührenschuldner.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³ /Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/ Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 37 **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser
ab dem 01.01.2025 2,11 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² versiegelte Fläche
ab dem 01.01.2025 0,54 €.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 37 a **Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 32 Abs. 2 beträgt

für Zähler mit einem Nenndurchfluss Q _n 2,5	4,15 € / Monat
für Zähler mit einem Nenndurchfluss Q _n 6	4,52 € / Monat
für Zähler mit einem Nenndurchfluss Q _n 10	5,69 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler
Erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§§ 38 und 39
wurden ersatzlos gestrichen.

§ 40 **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen des § 33 Abs. 1 und § 37 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für
ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet
ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die
Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr
gemäß § 37 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem
Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den
bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden
Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des
Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 33 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender
Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des
Veranlagungszeitraums.

- (4) In den Fällen des § 33 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 33 Abs. 1 und § 37 a sowie die Vorauszahlungen gemäß § 41 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

§ 41 **Vorauszahlungen / Fälligkeit**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des jeweiligen Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 33 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleistete Vorauszahlung übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleistete Vorauszahlung, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Vorauszahlungen werden jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 41 a **Gebühreneinzug durch Dritte**

Die Stadt Bad Mergentheim beauftragt die Stadtwerk Tauberfranken GmbH, im Namen der Stadt die Abwassergebühren sowie die Zählergebühren gemäß § 34 Absatz 1 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

VI Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) ersatzlos gestrichen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 35 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung.
- (4) Binnen eines Monats mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35 a aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (6) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Änderungen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr am dem der Ver- bzw. Entsiegelung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt. § 37 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (9) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 43

Haftung der Gemeinde

- 1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- 2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- 3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 44

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 und 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt;
 7. entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 herstellt;
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt;
 10. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 11. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 12. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 13. entgegen § 42 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- 3) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 42 Absätze 1 bis 10 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

- 1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 29.11.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Mergentheim, den 29. Oktober 1987

gez.
Dr. Mauch
Oberbürgermeister